

ERLASS

DES PRÄSIDENTEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

ÜBER MASSNAHMEN ZUR REHABILITIERUNG DER ARMENISCHEN, BULGARISCHEN, GRIECHISCHEN, ITALIENISCHEN, KRIMTATARISCHEN UND DEUTSCHEN VÖLKER SOWIE ZUR STAATLICHEN UNTERSTÜTZUNG IHRER WIEDERGEURT UND ENTWICKLUNG

[Mit Änderungen und Ergänzungen durch den Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 12. September 2015, Nr. 458]

Um die historische Gerechtigkeit wiederherzustellen und die Folgen der gesetzwidrigen Deportation der armenischen, bulgarischen, griechischen, italienischen, krimtatarischen und deutschen Völker auf dem Gebiet der ASSR Krim sowie andere Verstöße gegen sie zu beseitigen, verfüge ich folgendes:

1. Die Regierung der Russischen Föderation ist beauftragt:

a) gemeinsam mit den Behörden der Republik Krim und der Stadt Sewastopol:

eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederherstellung der historischen Gerechtigkeit, der politischen, sozialen und geistigen Wiederbelebung der armenischen, bulgarischen, griechischen, italienischen, krimtatarischen und deutschen Völker zu ergreifen, die aus nationalen und anderen Gründen rechtswidrig deportiert und politischen Repressalien ausgesetzt waren;

b) die Einzelheiten der Anwendung des Föderalen Gesetzes vom 30. Juni 2006 Nr. 93-FS „Über die Novellierung einiger Gesetze der Russischen Föderation in der Frage des vereinfachten Verfahrens bezüglich der Rechte von Bürgern an einzelne Immobilienobjekte“ auf dem Gebiet der Republik Krim und der Stadt Sewastopol zu bestimmen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den Schutz der Rechte und legitimen Interessen der armenischen, bulgarischen, griechischen, italienischen, krimtatarischen, deutschen und anderer Völker zu gewährleisten;

c) Im föderalen Zielprogramm für die sozioökonomische Entwicklung der Republik Krim und der Stadt Sewastopol bis zum Jahr 2020 sollten Maßnahmen vorgesehen werden, die auf die national-kulturelle und geistige Wiedergeburt der armenischen, bulgarischen, griechischen, italienischen, krimtatarischen, deutschen Völker ausgerichtet sind. Gleichzeitig soll für den sozialen Ausbau der oben erwähnten Föderationssubjekte [Republik Krim und die Stadt Sewastopol] vorgesorgt und die dafür benötigten Mitteln zur Finanzierung des Programms bestimmt werden.

d) Förderung

- der Gründung und Entwicklung von national-kulturellen Autonomien und anderen gesellschaftlichen Vereinigungen und Organisationen der armenischen, bulgarischen, griechischen, italienischen, krimtatarischen und deutschen Völker;
- der schulischen Grundausbildung in den Sprachen dieser Völker für Bürger der Russischen Föderation, die auf dem Staatsgebiet der Republik Krim und der Stadt Sewastopol ansässig sind;

- der Entwicklung traditioneller Handwerksberufe und Formen der Wirtschaftstätigkeit sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der sozioökonomischen Entwicklung der armenischen, bulgarischen, griechischen, italienischen, krimtatarischen und deutschen Völker.

e) Unterstützung der Behörden der Republik Krim und der Stadt Sewastopol bei der Durchführung von Veranstaltungen zum Gedenken an Jahrestagen die Deportation der armenischen, bulgarischen, griechischen, italienischen, krimtatarischen und deutschen Völker.

2. Dieser Erlass tritt am Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft

Präsident der Russischen Föderation, W. Putin

Moskau, Kreml
21. April 2014
Nr. 268